

# Novellierung rechtlicher Rahmenbedingungen – Auswirkungen auf die Genehmigung landwirtschaftlicher Bauvorhaben anhand der TA Luft

EWALD GRIMM

## 1 Einleitung

Die BMEL-Nutztierstrategie hat zum Ziel, das Tierwohl in der Nutztierhaltung zu fördern, Emissionen und negative Umweltauswirkungen zu vermindern und die damit verbundenen Kosten den Landwirten auszugleichen. Das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung („Borchert-Kommission“) hat entsprechende Vorschläge zum Umbau der Nutztierhaltung und deren Finanzierung erarbeitet. Danach soll orientierend an den drei Stufen der geplanten Tierwohlkennzeichnung des BMEL bis 2030 mindestens 40 % der Produktion in Stufe 2 oder höher sein. Ab 2040 soll Stufe 2 gesetzlicher Mindeststandard sein. Das heißt, den Tieren sollen mehr Fläche, eine Strukturierung der Buchten, unterschiedliche Klimazonen möglichst mit Kontakt zu Außenklima und Auslauf zur Verfügung stehen.

Neben Fragen der Finanzierung sind insbesondere die Anforderungen zum Immissionsschutz und zur Emissionsminderung im Rahmen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für die Umsetzung relevant.

## 2 Zielsetzung und Stand der Novellierung

Die TA Luft wurde zuletzt im Jahr 2002 neugefasst. Als „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ konkretisiert sie bundeseinheitlich die Anforderungen des § 5 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) insbesondere hinsichtlich der Verminderung von Emissionen (Vorsorge) und der Begrenzung von Immissionen (Schutz) luftgetragener Schadstoffe.

Die Regelungen der TA Luft binden die Verwaltung intern bei ihren Entscheidungen über die Genehmigung von Anlagen. Sie haben aber auch eine Außenwirkung, da sich die Gerichte daran orientieren und letztlich die Anlagenbetreiber die Anforderungen umsetzen müssen. Damit kommt den dort festgesetzten Regeln auch für Anlagen der Tierhaltung – unabhängig davon, ob bau- oder immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig – im Rahmen von Genehmigungsverfahren eine hohe Bedeutung zu.

Die Neufassung der TA Luft wird seit 2015 betrieben, wurde aber 2017 durch die Bundestagswahl unterbrochen. Mit der Novellierung sollen Anforderungen des EU-Rechts zu den „Besten verfügbaren Techniken“ (BVT) in den BVT-Schlussfolgerung<sup>1</sup> in deutsches Recht umgesetzt und die Anforderungen zur Emissionsminderung dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Damit soll auch ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, um die Emissionsminderungsverpflich-

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D0302&from=EN>.

tungen aus der NEC-Richtlinie bzw. dem Nationalen Luftreinhalteprogramm<sup>2</sup> umzusetzen, die für die Landwirtschaft in erster Linie Ammoniak betreffen.

Zudem sollen verschiedene Regelungen zum Immissionsschutz, die bisher nur auf Länderebene im Rahmen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) in Form von Vollzugshilfen abgestimmt und in den einzelnen Ländern teilweise unterschiedlich per Erlass angewendet wurden (z. B. Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL<sup>3</sup>, Leitfaden zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“<sup>4</sup>), bundesweit harmonisiert und verbindlich eingesetzt werden.

Der aktuell (Stand 07.06.2021) vorliegende Entwurf datiert vom 17.12.2020<sup>5</sup>. Er ist das Ergebnis der Ressortabstimmung auf Bundesebene und Grundlage des Bundesratsverfahrens. In den verschiedenen Ausschüssen des Bundesrates (insbesondere Umwelt, Agrar, Wirtschaft) wurden 301 (!) Änderungsanträge empfohlen. Einige dieser Änderungsempfehlungen waren so gravierend, dass sie ein Verkündigungsverhindern darstellten, sodass der Abstimmungsprozess zur Neufassung der TA Luft erneut eröffnet und sein Abschluss noch einmal erheblich verzögert worden wäre. Nach intensiven Verhandlungen im Bund und zwischen Bund und Ländern scheinen diese aber ausgeräumt.

Der Bundesrat hat der TA Luft am 28.05.2021 unter der Bedingung von 207 Einzeländerungen inklusive einer „Entschliebung“ mit Schwerpunkt zur Nutztierhaltung zugestimmt.<sup>6</sup>

Nach aktueller Planung soll die TA Luft unter Berücksichtigung der vom Bundesrat beschlossenen Änderungen am 24.06.2021 im Bundeskabinett verabschiedet werden. Sobald sie veröffentlicht ist, tritt sie drei Monate später in Kraft, d. h. frühestens zum 01.10.2021.

In der Entschliebung bittet der Bundesrat um zeitlich begrenzte Ausnahmen für Tierhaltungsanlagen, die faktisch nicht sofort nach Inkrafttreten der TA Luft in der Lage sein werden, die neuen Vorschriften zur nährstoffangepassten Fütterung (Nr. 5.4.7.1. c) sowie die Nachrüstung mit einer Abluftreinigungsanlage oder Techniken zur Ammoniakminderung umzusetzen.

Darüber hinaus bittet er, die Haltungskriterien der geplanten Vollzugshilfe der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“, auf deren Grundlage abweichende Anforderungen zur Emissionsminderung bei Tierwohlställen gestellt werden sollen, mit denen des geplanten staatlichen Tierwohlkennzeichens zu harmonisieren, um den gewünschten Umbau zu tierwohlgerechten Ställen fördern. Zudem seien die bau-, brand- und katastrophenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Entschliebung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, wann sie sich damit befasst. Die Verkündung der TA Luft ist davon unabhängig.

Bereits sehr früh im Abstimmungsprozess wurden z. B. von der AMK/ACK Planspiele und Folgenabschätzungen empfohlen und gefordert, um die Konsequenzen für einzelne Tierhaltungsbetriebe, aber auch den Sektor und die Strukturen der geplanten Neuregelungen näher zu beleuchten. Diese wurden vom Gesetzgeber auf Bundesebene nicht durchgeführt.

<sup>2</sup> [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Luft/luftreinhalteprogramm\\_bericht\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Luft/luftreinhalteprogramm_bericht_bf.pdf).

<sup>3</sup> [http://gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16507/6\\_1.pdf](http://gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16507/6_1.pdf).

<sup>4</sup> [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/landwirtschaft/zulassung/pdf/LAI\\_N-Leitfaden\\_Ermittlung%20und%20Bewertung%20von%20Stickstoffeintraegen\\_Langfassung\\_01.03.2012.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/landwirtschaft/zulassung/pdf/LAI_N-Leitfaden_Ermittlung%20und%20Bewertung%20von%20Stickstoffeintraegen_Langfassung_01.03.2012.pdf).

<sup>5</sup> <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=767-20>.

<sup>6</sup> [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1005/tagesordnung-1005.html?cms\\_topNr=59#top-59](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1005/tagesordnung-1005.html?cms_topNr=59#top-59).

### 3 Geltungsbereich der TA Luft

In der „Begründung zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“<sup>7</sup> wird angeführt, die TA Luft gelte vorrangig für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Im Umkehrschluss sind baurechtlich genehmigungspflichtige Anlagen aber nicht ausgenommen. Nach „Nr. 1 – Anwendungsbereich“ gilt: „Soweit im Hinblick auf die Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG zu beurteilen ist, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen, sollen die in Nummer 4 festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden.“

Damit sind die Regelungsinhalte der Nr. 4 TA Luft „Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ wie bisher wesentlicher Bestandteil im Genehmigungsverfahren sowohl baurechtlich als auch immissionsschutzrechtlich zu genehmigender Anlagen. Dies hat nicht zuletzt deshalb eine hohe Bedeutung für alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung, weil im Zuge der Novellierung erhebliche Änderungen, Anpassungen und Erweiterungen insbesondere unter der o. g. Nr. 4 und den korrespondierenden Anhängen 1 und 7 bis 10 erfolgen sollen (s. u.).

### 4 Wichtige Änderungen und Erweiterungen mit landwirtschaftlichem Bezug im derzeitigen Entwurf (17.12.2020) und Änderungsbeschlüsse Bundesrat (28.05.2021)

Die derzeit vorliegende Fassung der TA Luft vom 17.12.2020 enthält unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse des Bundesrates wesentliche Anforderungen, die insbesondere im Genehmigungsverfahren landwirtschaftlicher Tierhaltungsanlagen relevant sind. Auf die für landwirtschaftliche Betriebe wichtigen Punkte soll im Folgenden eingegangen werden.

#### 4.1 Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nr. 4 TA Luft)

##### Geruch

Unter Nr. 4.3 „Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen“ wird in Nr. 4.3.2 erstmals der „Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen“ in den Regelungsbereich der TA Luft aufgenommen. Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen sichergestellt ist, ist Anhang 7 „Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen“ und die dort beschriebene Ermittlung der Immissionskenngrößen heranzuziehen.

Damit wird die bisher in den Bundesländern unterschiedlich eingeführte Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) bundeseinheitlich umgesetzt, allerdings ohne Begründung und Auslegungshinweise, die für den Vollzug relevant sind. Zudem erscheint in diesem Zusammenhang problematisch, dass die Anwendung der GIRL sich einerseits in einem Prozess befindet, dessen Entwicklung in den sogenannten „Zweifelsfragen zur Geruchsmissions-Richtlinie“ (GIRL)<sup>8</sup> dokumentiert ist, diese Zweifelsfragen aber nicht Bestandteil der TA Luft sind.

<sup>7</sup> Begründung im Kabinettsbeschluss zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 17.12.2020, <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=767-20>.

<sup>8</sup> LAI (2017): Zweifelsfragen zur Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL), Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL-Experten-gremiums (Stand: 08.2017), z. B. [https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Anlage\\_7\\_\\_Zweifelsfragen\\_zur\\_GIRL\\_\\_Stand\\_August\\_2017\\_.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Anlage_7__Zweifelsfragen_zur_GIRL__Stand_August_2017_.pdf).

Andererseits ist mit der Aufnahme der GIRL in die TA Luft eine Vielzahl an Änderungen verbunden, die Beurteilungsspielräume vergrößern und Sachverhalte klarstellen:

- Bei nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen kann die Beurteilung auf Grundlage der Abstandsregelung der Richtlinie VDI 3894 Blatt 2 erfolgen. Speziell bei Rinderhaltungsanlagen mit „erheblich“ weniger als 300 Tierplätzen können abweichend von Anhang 7 TA Luft spezielle landesspezifische Regelungen angewendet werden. Diese Öffnungsklausel trägt grundsätzlich den regionalspezifischen Agrarstrukturen (mehrere baurechtliche Anlagen der Rinder- und Milchviehhaltung in dörflichem Umfeld) Rechnung. Allerdings kann die Einschränkung „erheblich“ in der Praxis unnötige Auslegungs-/Interpretationsprobleme mit sich bringen.
- Für die Beurteilung einer Anlagenänderung (Umbau, Erweiterung) hinsichtlich der Erheblichkeit der resultierenden Geruchsimmissionen soll nicht wie bisher die Belastung durch die gesamte Anlage (Gesamtzusatzbelastung) herangezogen werden, sondern nur die vom zu beurteilenden (Bau-)Vorhaben selbst verursachte. Bei Einhaltung des Wertes der Zusatzbelastung von 2 % ist auch beim Überschreiten der Immissionswerte davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). Nur in den Fällen, in denen eine übermäßige Kumulationen durch bereits vorhandene Anlagen zu befürchten ist, wäre zu prüfen, ob bei der Vorbelastung noch ein zusätzlicher Beitrag von 2 % toleriert werden kann. Eine Gesamtzusatzbelastung von 2 % ist in jedem Fall, d. h. auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant anzusehen.
- Zudem soll für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (Baurechtsanlagen) eine negative Zusatzbelastung, d. h. Minderung der Immissionsbelastung, auch bei übermäßiger Kumulation irrelevant sein, wenn die Immissionswerte überschritten sind. Dies soll die Weiterentwicklung kleiner Tierhaltungen in Dorfgebieten auch bei hoher Vorbelastung ermöglichen.
- Zukünftig soll bei der Beurteilung der Geruchsvorbelastung auf den (genehmigungs-)rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang kumulierender Betriebe abzustellen sein. Damit könnten die potenziellen Geruchsemissionen älterer, baurechtlich bestandsgeschützter Stallanlagen, die seit Jahren nicht mehr betrieben werden, bei der Ermittlung der Vorbelastung unberücksichtigt bleiben. Bisher erhöhen solche Ställe in vielen Dorfgebieten die rechnerische Vorbelastung deutlich, auch wenn sie nicht mehr ohne Umbauten und eine neue Genehmigung wieder betrieben werden könnten. Sollte die geplante Neuregelung vor Gericht Bestand haben, würde sie zu einer deutlichen Verminderung der anzusetzenden Vorbelastung führen und den Spielraum für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, aber auch für die Gemeinden erweitern.
- Es soll klargestellt werden, dass bei der Ermittlung der Vorbelastung Geruchsimmissionen, die nach ihrer Herkunft einem Immissionsort zuzurechnen sind, unberücksichtigt bleiben. Dies zielt insbesondere auf Tierhalter im Außenbereich ab, die dort privilegiert wohnen. Deren eigene Emissionen dürfen nicht als Vorbelastung dem Vorhaben eines Nachbarn entgegenstehen.
- Die Immissionswerte der GIRL sollen weiter als bisher entsprechend den Kategorien der Baunutzungsverordnung differenziert werden (Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete, Kerngebiete ohne Wohnen).
- Es soll klargestellt werden, dass der Immissionswert von 15 % für Gewerbe- und Industriegebiete sich nur auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (beispielsweise Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen), nicht aber auf Beschäftigte bezieht.

- Die Zwischenwertbildung soll in Anhang 7 direkt verankert werden, damit beim Aufeinandertreffen unterschiedlich genutzter Gebiete (z.B. Landwirtschaft – Wohnen) die Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte angepasst werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.
- Für Pferde, Milch-/Mutterschafe, Milchziegen sowie Mastschweine in Außenklimaställen mit Auslauf (allerdings begrenzt auf 500 Tierplätze), die nachweislich dem Tierwohl dienen, sollen aufgrund des geringeren Belästigungspotenzials der Gerüche Gewichtungsfaktoren aufgenommen werden, die zu einer günstigeren Bewertung der Immissionen führen.

In diesem Zusammenhang soll die übergeordnete Nr. 6.1.2 ergänzt werden, um den Ländern entgegenzukommen, in denen bisher günstigere tierartspezifische Gewichtungsfaktoren angewendet wurden (Bayern, Baden-Württemberg). Danach soll „eine nachträgliche Anordnung zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche [...] bei Altanlagen nicht getroffen werden, wenn sich eine Überschreitung der Immissionswerte für Gerüche aus einer erstmaligen Anwendung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren [...] ergibt und der maßgebliche Immissionswert um weniger als 5 % überschritten wird.“

#### **Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition**

Unter Nr. 4.8 „Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen“ werden wie bisher schon im Hinblick darauf, ob „hinreichende Anhaltspunkte“ für schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, Anforderungen zur Beurteilung der Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdeposition bei empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen festgelegt.

Auswirkungen auf einzelne Hofgehölze sollen nach dem Beschluss des Bundesrates explizit nicht betrachtet werden, da sie nicht als charakteristische empfindliche Pflanzen eines Lebensraums sowie stickstoffempfindliche Biotope einzustufen sind.

In Bezug auf Ammoniak ist nach wie vor Anhang 1 heranzuziehen, der allerdings im Vergleich zur TA Luft 2002 modifiziert wurde.

Einerseits soll auch für Ammoniak ein Bagatellmassenstrom in Höhe 0,1 kg/h eingeführt werden, was etwa 240 bis 302 Mastschweinen (nicht reduzierte bzw. N-reduzierte Fütterung) oder 60 Kuhplätzen im Liegeboxenlaufstall entspricht. Kleinere Bestände brauchen nicht hinsichtlich der Ammoniakimmissionen beurteilt werden. Laut Begründung soll so die Umstellung von Anbindehaltung in tierfreundliche Laufställe bei kleinen Bestandsgrößen nicht behindert werden.

Andererseits wurde der Prüfwert der Gesamtzusatzbelastung, dessen Überschreitung einen Anhaltspunkt für schädliche Umwelteinwirkungen gibt, von 3 auf 2  $\mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{NH}_3$  gesenkt und damit dem Wert der korrespondierenden Stickstoffdeposition in Anhang 9 (5 kg/(ha · a)) angepasst. Der in der TA Luft 2002 noch enthaltene Prüfwert der Gesamtbelastung in Höhe von 10  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  wurde fallen gelassen. Hier muss dann im Einzelfall und standortbezogen ein entsprechender Wert festgelegt werden.

In Vorläuferentwürfen (Referentenentwurf 2017) war geplant, die Gesamtzusatzbelastung von 3 auf 1  $\mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{NH}_3$  und die Gesamtbelastung von 10 auf 3  $\mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{NH}_3$  zu senken. Diese deutlichen Verschärfungen wurden im Zuge der Ressortabstimmung zurückgenommen. Entsprechende Empfehlungen des Umweltausschusses im Bundesrat wurden von den Ländern mehrheitlich abgelehnt.

Zur Beurteilung der Stickstoffdeposition bei empfindlichen Biotopen durch Eutrophierung und Versauerung außerhalb von „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (FFH-Gebiete) wird auf

den neuen Anhang 9 verwiesen. Dieser basiert auf dem „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand 01.03.2012<sup>9</sup>). Dessen Geltungsbereich umfasst allerdings bisher nur die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen. Im Zuge der Einbindung in die TA Luft wird er auch auf „Bau-rechtsanlagen“ ausgedehnt. Allerdings gilt auch hier der o. g. Bagatellmassenstrom für Ammoniak in Höhe 0,1 kg/h, der kleinere Anlagen ausschließt.

Die Prüfung im Einzelfall entfällt, wenn die Gesamtzusatzbelastung 5 kg N/(ha · a) nicht überschreitet (Abschneidekriterium). Ist dies der Fall, kann ebenfalls darauf verzichtet werden, wenn die Gesamtzusatzbelastung 30 % des Immissionswertes nicht übersteigt (Irrelevanzwert), der sich gemäß LAI-Leitfaden ergibt. Ursprünglich sollten auch diese Werte auf 3,5 kg N/(ha · a) und 10 % gesenkt werden.

Zumindest in der Begründung zur TA Luft werden die Begriffe „empfindliche Pflanzen und Ökosysteme“ definiert: Danach ist für den Wirkungspfad des gasförmigen Ammoniaks (Anhang 1) allein das Schutzgut „empfindliche Pflanzen“ zu beurteilen. Übergeordnete Lebensräume (z. B. Wälder als Ökosysteme) sind nicht gemeint. In Bezug auf die Stickstoffdeposition (Anhang 9) werden „stickstoffempfindliche Biotope“ adressiert.

#### **Stickstoffeinträge in Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Unter Nr. 4.8 „Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen“ wird unter dem Passus „Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ die Erweiterung des Anwendungsbereiches der TA Luft auf FFH-Verträglichkeitsprüfungen eingeführt und mit dem neuen Anhang 8 konkretisiert.

Danach ist eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen, wenn die Zusatzbelastung eines Vorhabens in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung 0,3 kg N/(ha · a) übersteigt.

Dieses Abschneidekriterium kennzeichnet nach der Begründung zur TA Luft die maximale Höhe der Deposition, die unter konservativen Annahmen nach dem Stand der Wissenschaft einer bestimmten Quelle valide zugeordnet werden kann. Bei kleineren Depositionsraten lassen sich keine kausalen Zusammenhänge zwischen Emission und Deposition nachweisen, sodass die Voraussetzungen für die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens nicht mehr erfüllt sind. Strengere Kriterien (bis hin zu 0,05 kg N/(ha · a)) sind nicht gerechtfertigt.

Im Übrigen wird für die Vorgehensweise bei der Prüfung von Stickstoffeinträgen in Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auf den „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaften für Immissionsschutz und Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung vom 19.02.2019 verwiesen.<sup>10</sup>

Die Einführung eines Bagatellmassenstroms (s. o.) fand ebenso keine Mehrheit im Bundesrat wie eine Verschärfung der Anforderung (Gesamtzusatzbelastung statt Zusatzbelastung).

Damit werden originär naturschutzfachliche Anforderungen in einer immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsvorschrift getroffen, was grundsätzlich zu hinterfragen ist. Dafür spricht die Erwartung, eine aus Urteilen abgeleitete strengere Regelungspraxis korrigieren zu können.

<sup>9</sup> [http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/landwirtschaft/zulassung/pdf/LAI\\_N-Leitfaden\\_Ermittlung%20und%20Bewertung%20von%20Stickstoffeintraegen\\_Langfassung\\_01.03.2012.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/landwirtschaft/zulassung/pdf/LAI_N-Leitfaden_Ermittlung%20und%20Bewertung%20von%20Stickstoffeintraegen_Langfassung_01.03.2012.pdf).

<sup>10</sup> [https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufbericht2019\\_12.pdf](https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufbericht2019_12.pdf).

### Bioaerosole

Ursprünglich sollten unter Nr. 4.8 auch Anforderungen zum Schutz vor Bioaerosolen aus der Tierhaltung neu eingeführt werden. Vor dem Hintergrund, dass für den Schutzaspekt keine ausreichend abgesicherten, wissenschaftlich-medizinische Grundlagen vorliegen und die VDI-Richtlinie 4250, Blatt 1<sup>11</sup>, auf der die Regelung basieren sollte, fachlich höchst umstritten ist und überarbeitet werden soll, dürfte diese Anforderung im Laufe der Ressortabstimmung entfallen sein. Auch der Bundesrat hat keine entsprechende Empfehlung für eine solche Regelung ausgesprochen.

Dennoch werden Bioaerosole im Rahmen der TA Luft unter dem Aspekt der Vorsorge in Nr. 5.2.9 behandelt (s. u.).

### 4.2 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Nr. 5 TA Luft)

Im Bereich der Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Nr. 5 TA Luft: Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und -minderung), die insbesondere größere, immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (sogenannte V- und G-Anlagen nach Anhang 1 der 4. BImSchV<sup>12</sup>) betreffen, sind nachfolgend beschriebene Änderungen in Nr. 5.4.7.1 „Anlagen der Nummer 7.1: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren“ hervorzuheben. Diese betreffen wie bereits auch in der Fassung der TA Luft aus 2002 vor allem die „baulichen und betrieblichen Anforderungen“. Diese sollen sich an den in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Grundsätzen orientieren bzw. deren Anforderungen zur (Ammoniak-)Emissionsminderung in deutsches Recht überführen. Allerdings ist geplant, die EU-rechtlichen Vorgaben zu den BVT-Schlussfolgerungen nicht „eins zu eins“, sondern „ambitioniert“, d. h. strenger als erforderlich umzusetzen, um gemäß Luftreinhalteprogramm einen größtmöglichen Beitrag zur Minderung der Ammoniakemissionen zu erzielen.

### Bioaerosole

Nach Nr. 5.2.9 TA Luft sind „bei Anlagen, die umweltmedizinisch relevante Bioaerosole in relevantem Umfang emittieren können, [...] zur Emissionsminderung dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen“. Relevante Anlagen sind in der Richtlinie VDI 4250 Blatt 3 (Ausgabe August 2016) enthalten.

Nach der TA Luft (2002) sind „die Möglichkeiten, die Emissionen an Bioaerosolen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern“, zu prüfen. Da zwischenzeitlich VDI-Richtlinien vorliegen, die den Stand der Technik beschreiben, soll der Prüfauftrag wegfallen.

### Mindestabstand

Die in früheren Entwürfen enthaltene Kontingentierung der Geruchsimmissionen, wonach die durch eine Anlage verursachte Immissionsbelastung den zulässigen Immissionswert nach GIRL nur noch zu 60 % und nicht zu 100 % ausschöpfen hätte dürfen, wurde fallen gelassen.

<sup>11</sup> VDI 4250 Blatt 1 (2014): Bioaerosole und biologische Agenzien; Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen; Wirkung mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen. Berlin, Beuth Verlag.

<sup>12</sup> V-Anlagen: u. a. ab 1.500 Mastschweine-, 560 Zuchtsauen-, 15.000 Legehennen- oder 30.000 Mastgeflügelplätzen; G-Anlagen: u. a. ab 2.000 Mastschweine-, 750 Zuchtsauen-, 40.000 Legehennen- oder 40.000 Mastgeflügelplätzen; [https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv\\_4\\_2013/anhang\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_4_2013/anhang_1.html).

Nunmehr ist unabhängig von den Anforderungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen nach Anhang 7 bei der Ersterrichtung an einem Standort ein Abstand von 100 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten. Gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen soll in der Regel ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden.

Im Zuge der Ressortabstimmung wurde klargestellt, dass es sich um die Ersterrichtung und nicht Erweiterung bestehender Anlagen handelt, bei denen der Mindestabstand nicht beeinflusst werden kann. Zudem stellt der Bundesrat in seinem Beschluss klar, dass die Bemessung der Abstände „nach gängiger Praxis“ von der Außenkante des Stalls bzw. der Begrenzung der Auslaufläche zu erfolgen hat.

### **Abwägungsgrundsätze**

Den baulichen und betrieblichen Anforderungen vorangestellt ist der Grundsatz, dass diese „mit den Erfordernissen einer artgerechten Tierhaltung abzuwägen (sind), soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt“. Durch dieses Voranstellen des Abwägungsgrundsatzes erhält dieser einen höheren Stellenwert als in der TA Luft 2002.

Zudem soll nach dem Beschluss des Bundesrates auch eine Öffnungsklausel für die ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betriebe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 geführt werden, geschaffen und vorangestellt werden. Danach kann von den Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 abgewichen werden, wenn diese im Widerspruch zur Öko-Verordnung stehen.

### **Allgemeine baulich technische Anforderungen**

Die bisher schon gültige Anforderung unter Buchstabe a), wonach durch verschiedene Maßnahmen größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu gewährleisten ist, soll nach dem Beschluss des Bundesrates ergänzt werden. Danach sind zur Vorsorge gegen Gerüche und Ammoniakemissionen „befestigte, nicht eingestreute Bereiche von Offenställen und Ausläufen, die durch Kot, Harn oder Futterreste verschmutzt oder feucht sind, [...] mindestens täglich zu reinigen“. Inwieweit diese Anforderung im praktischen Betrieb mit verhältnismäßigen Mitteln umsetzbar ist, bleibt abzuwarten.

### **Fütterung**

Nach Buchstabe c) der baulichen und betrieblichen Anforderungen „[ist] eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung [...] sicherzustellen“. Danach ist eine Mehrphasenfütterung einzusetzen und die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Schweinen und Geflügel dürfen bestimmte Werte nicht überschreiten, die sich an den Empfehlungen der Fütterungsexperten für eine stark nährstoffreduzierte Fütterung orientieren.<sup>13</sup>

Auf Grundlage plausibler Begründungen können durch die zuständige Behörde bei abweichenden Produktionsverfahren oder beim Vorliegen neuer Erkenntnisse davon abweichende Ausscheidungswerte festgelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Ökötierhaltung.

<sup>13</sup> DLG (2014): Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere. Arbeiten der DLG, Band 199, 2. Auflage, Frankfurt, DLG-Verlag.

Anforderungen zur nährstoffreduzierten Fütterung sind zur Minderung der Ammoniakemission sinnvoll und kosteneffizient. Sie sollten den jeweils aktuellen Stand der Empfehlungen berücksichtigen.<sup>14</sup> Da sich diese fortlaufend weiterentwickeln, wäre es sinnvoller auf entsprechende Werte in der TA Luft zu verzichten und auf die Empfehlungen der Fütterungsexperten der Länder zu verweisen.

In der Folge ist für die Schweinehaltung in der Regel eine Minderung der Ammoniakemissionen um etwa 20 % im Vergleich zu einer nicht nährstoffreduzierten Fütterung und in der Geflügelhaltung von 10 % zu erreichen. In der Ferkelerzeugung und -aufzucht ist es fraglich, ob diese Anforderungen in jedem Fall so pauschal erfüllbar sind.

Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang eine wesentliche Ergänzung beschlossen, wonach im Einzelfall, wenn beispielsweise durch eine sehr stark oder extrem stark nährstoffreduzierte Fütterung die Ausscheidungswerte unterschritten werden, die hierdurch eintretende zusätzliche Ammoniakemissionsminderung als gleichwertige Maßnahme zur Emissionsminderung nach den Buchstaben h) (s. u. Abluftreinigung) und i) (s. u., Maßnahmen mit 40 % Minderung) anzurechnen ist.

Zudem wird die Begrenzung der Phosphorausscheidung im Rahmen der TA Luft hinterfragt, da sie im Düngerecht und nicht im Bereich des Immissionsschutzes relevant ist. Andererseits werden durch Buchstabe c) die BVT-Schlussfolgerungen 3 und 4 umgesetzt, in denen BVT-assoziierte Emissionswerte für die Nährstoffausscheidungen (Stickstoff und Phosphor) der Tiere und damit zur Emissionsminderung von Ammoniak festgelegt sind.

Die Einhaltung der Ausscheidungswerte ist kalenderjährlich durch eine Massenbilanz und Datendokumentation nach Anhang 10 nachzuweisen. Der Bundesrat fordert, die Anerkennung gleichwertiger Nachweise nach dem Düngerecht. Die vorgesehene Massenbilanzierung bezieht sich auf die gleiche Berechnungsgrundlage wie im Düngerecht; zur Verwaltungsvereinfachung und Vermeidung von Doppelarbeit soll dies daher klarstellend geregelt werden.

### **Anforderungen zur Emissionsminderung an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige „G-Anlagen“**

Erstmals soll Abluftreinigung bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen verpflichtend vorgeschrieben werden.

Nach Buchstabe h) ist bei sogenannten G-Anlagen (Schweine und Geflügel, hier nur Lege- und Junghennen sowie Masthähnchen, nicht Puten und Enten) „bei Stallgebäuden mit Zwangslüftung [...] die Abluft einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen“. Nur bei qualitätsgesicherten Haltungsverfahren, „die nachweislich dem Tierwohl dienen, [...] sollen andere emissionsmindernde Verfahren und Techniken des Anhang 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Maßnahmen zur Emissionsminderung angewendet werden, mit denen ein Emissionsminderungsgrad von mindestens 40 Prozent, bei tiergerechten Außenklimaställen von mindestens 33 Prozent im Vergleich zum Referenzwert erreicht wird. Für Anlagen, die nach Verordnung (EG) 889/2008 geführt werden, ist der Referenzwert auf Basis der Fütterungsplanung zu ermitteln.“

Mit Buchstabe h) sollen die BVT-Schlussfolgerungen für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen (BVT 30) und von Geflügel (BVT 31-34) bzw. die BVT-assoziierten Werte für Ammoniakemissionen in die Luft (BVT-AEL-Werte in den Tabellen 2.1, 3.1 und 3.2) in deutsches Recht

<sup>14</sup> DLG (2018): Leitfaden zur nachvollziehbaren Umsetzung stark N-/P-reduzierter Fütterungsverfahren bei Schweinen. DLG-Merkblatt 418, 3. Auflage, Frankfurt, DLG-Verlag. [https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/dlg-merkblatt\\_418.pdf](https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/landwirtschaft/themen/publikationen/merkblaetter/dlg-merkblatt_418.pdf).

umgesetzt werden, indem die Abluftreinigung bundesweit und nicht nur in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen als genereller Stand der Technik definiert wird und anzuwenden ist.

Allerdings wird die Bandbreite der BVT-AEL nicht ausgenutzt. Durch Forderung der Abluftreinigung als Stand der Technik orientieren sich die festgelegten AEL-Werte am unteren Ende der Bandbreite und gehen über EU-Recht hinaus. Nach den BVT-Schlussfolgerungen zur Intensivtierhaltung ist die Abluftreinigung aufgrund hoher Kosten nicht generell einsetzbar: (BAT 30 c) „Use of an air cleaning system ... / applicability: This technique may not be generally applicable due to the high implementation cost.“

Die Ausnahmeregelung für tiergerechte Haltungsverfahren ist positiv zu bewerten. Zwischenzeitlich wird in Abstimmung zwischen BMEL und BMU im Rahmen einer Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ an einer Vollzugshilfe gearbeitet.

Der durch die Abluftreinigung zu erzielende Abscheidungsgrad bei Ammoniak, Staub und Gesamtstickstoff beträgt mindestens 70 %; bei Geruch ist bisher eine Reingaskonzentration von 300 GE/m<sup>3</sup> zu gewährleisten. Dies entspricht der Reinigungsleistung, die DLG-getestete Anlagen erfüllen. Der Bundesrat fordert den Wert der zu erzielenden Geruchskonzentration auf 500 GE/m<sup>3</sup> anzuheben, da „die Anforderung von 300 GE/m<sup>3</sup> [...] im Vergleich zu anderen Anlagen [...] zu streng formuliert [ist] und [...] im Vollzug aufgrund der großen Unsicherheiten bei Geruchsemissionsmessungen für viele Anlagen im Praxisbetrieb nicht einhaltbar sein [würde]“.

#### **Anforderungen zur Emissionsminderung an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige „V-Anlagen“**

Für im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftigen V-Anlagen wird die Abluftreinigung nicht verpflichtend. Die Ammoniakemissionen im Stall sollen aber um 40 % gemindert werden. Nach Buchstabe i) sind bei diesen Anlagen „bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung [...] zur Minderung der Ammoniakemissionen Techniken nach Anhang 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Minderungstechniken und -verfahren zur Emissionsminderung von Ammoniak einzusetzen, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf die in Anhang 11 angegebenen Referenzwerte von mindestens 40 Prozent gewährleisten. Emissionswerte, die nicht überschritten werden dürfen, und die Referenzwerte für die Verfahren in den einzelnen Tierkategorien sind Anhang 11 zu entnehmen.“ Eine Teilabluftreinigung (60 % der Abluft) soll möglich sein.

Auch hier gibt es eine Ausnahmeregelung für tiergerechte Haltungsverfahren, wonach „in diesem Fall [...] Maßnahmen des Anhangs 11 oder gleichwertige Minderungsmaßnahmen soweit wie möglich anzuwenden [sind].“

Mit Buchstabe i) werden gemäß Anhang 11 Minderungsmaßnahmen adressiert, die in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben werden. Allerdings sollen sie im Zuge der TA-Luft-Neufassung bereits für V-Anlagen – und damit für kleinere Anlagenkapazitäten als nach EU-Recht vorgesehen – gelten. Die einzuhaltenden Emissionswerte orientieren sich am mittleren bis unteren Ende der AEL-Bandbreite (mindestens 40 % Emissionsminderung).

Zudem ist im Vergleich zu den BVT-Schlussfolgerungen der Katalog verfügbarer Maßnahmen insbesondere aufgrund des mit der „ambitionierten“ Umsetzung verbundenen höheren Emissionsminderungsgrades (Absenkung der zulässigen Emissionsobergrenze, mindestens 40 % Emissionsminderung) stärker eingeschränkt. Durch weniger strenge Minderungsanforderungen, die die

ganze Bandbreite der BVT-AEL ausnutzen würden, wären sicherlich mehr Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen verfügbar bzw. zu entwickeln, die in der Praxis umsetzbar wären.

Der Bundesrat hat eine Aufweitung der Anforderung beschlossen. Danach sollen bei Anlagen, bei denen die Teilstromreinigung des Volumenstroms von 60 % technisch problematisch oder nur mit einem unverhältnismäßig hohem Auswand erzielt werden kann, zusätzlich andere emissionsmindernde Maßnahmen möglich sein. Dies umfasst auch Maßnahmen im Bereich der Fütterung (s. o.).

### **Festmistlagerung**

Bei den Anforderungen zur Lagerung von Festmist sollen nach dem Beschluss des Bundesrates neben der dreiseitigen Umwandlung von Dungstätten Festmistmieten abzudecken oder zu überdachen sein, um Ammoniakemissionen durch eine Abdeckung mit Folie oder wasserabweisendem Vlies deutlich zu mindern. Unklar bleibt, ob mit dem Begriff „Miete“ Feldmieten zur Zwischenlagerung von Festmist am Feldrand gemeint sind oder befestigte Dungstätten.

Im letzteren Fall wäre die Abdeckung mit Folie oder Vlies im praktischen Betrieb unpraktikabel und kaum umsetzbar; die Pflicht zur generellen Überdachung ist sehr aufwendig.

### **Anforderungen zur Nachrüstung von Anlagen**

Bestehende Anlagen sind innerhalb von 5 Jahren (Buchstabe h) Abluftreinigung, G-Anlagen) bzw. bis 2029 (Buchstabe i), V-Anlagen) nachzurüsten, soweit dies verhältnismäßig und technisch möglich ist. Sofern bei G-Anlagen Abluftreinigung unverhältnismäßig ist, sind die entsprechenden Maßnahmen des Anhangs 11 mit den beschriebenen Ausnahmeregelungen bei Tierwohlställen anzuwenden.

Mehr noch als bei Neuanlagen ist bei bestehenden Anlagen die Verhältnismäßigkeit von Abluftreinigungsanlagen in der Regel nicht gegeben. Die Nachrüstung dürfte in der Regel bautechnisch nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich sein. Die Änderung der Lüftung von dezentraler auf zentrale Absaugung ist je nach Dachkonstruktion mit einem erheblichen Eingriff in das Dach verbunden, um den erforderlichen Luftsammelkanal einzubauen.

## **5 Fazit**

Insgesamt folgt aus dem derzeit vorliegenden Entwurf zur Neufassung der TA Luft vom 17.12.2020 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundesrates vom 28.05.2021 im Vergleich zur TA Luft 2002 eine Verschärfung und auch eine deutliche Erweiterung der im Genehmigungsverfahren relevanten Prüfinhalte. Dies war vor dem Hintergrund der Genehmigungspraxis seit 2002, der angestrebten Harmonisierung und Steigerung der Verbindlichkeit verschiedener Vollzugshilfen auf Länderebene und der gestiegenen europarechtlichen Anforderungen nicht anders zu erwarten.

Im Zuge der Ressortabstimmung wurden einige besonders brisante Verschärfungen (z. B. Absenkung des Abscheidkriteriums der N-Deposition in Anhang 9 von 5 auf 3,5 kg N/(ha · a) und des Irrelevanzwertes von 30 auf 10 %), die ursprünglich geplant waren, insbesondere im Bereich der Anhänge zu den Immissionsschutzanforderungen der Nr. 4 TA Luft wieder zurückgenommen bzw. entsprechende Empfehlungen des Umweltausschusses des Bundesrates nicht beschlossen oder Beurteilungsspielräume (z. B. Geruchsbewertungsfaktor für Tierwohlställe) geöffnet. Ob dies ausreicht, die Umsetzung der BMEL-Nutztierstrategie nicht zu erschweren, ist fraglich und bleibt abzuwarten.

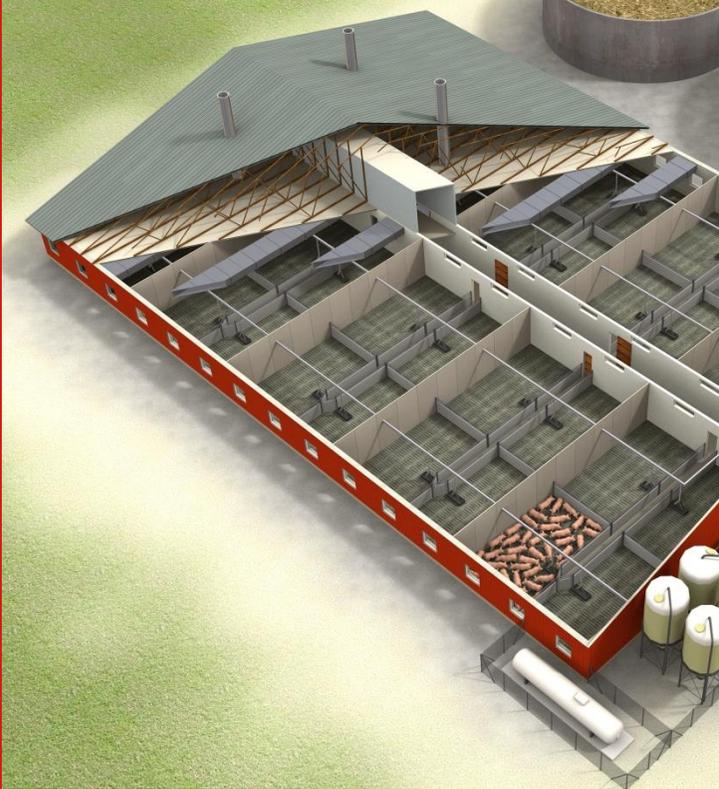
Im Bereich der Anforderungen zur Emissionsminderung in Nr. 5 TA Luft sind insbesondere die generelle Anforderung der Abluftreinigung als Stand der Technik bei G-Anlagen und die Anforderung von 40 % Emissionsminderung bei V-Anlagen durch Einsatz von BVT-Techniken, die beide EU-rechtlich nicht notwendig wären, aufgenommen worden, obwohl sie im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit in der Praxis strittig sind.

Positiv zu vermerken sind hier die Ausnahmeregelungen für Tierwohlställe („qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen“), die in einer Vollzugshilfe konkretisiert werden sollen.

In jedem Fall kommen insbesondere auf die größeren, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Betriebe zusätzlich zu den Belastungen aus dem Tierschutz- und Düngerecht weitere Anforderungen zu. Durch die geplante Ausweitung der AFP-Förderung um „spezifische Investitionsmaßnahmen in Umwelt- und Klimaschutz“ (SIUK) können die Betriebe zumindest ökonomisch hinsichtlich der Investitionskosten teilweise entlastet werden.

Genehmigungs- und Überwachungsbehörden müssen sich auf einen gesteigerten Prüfungsaufwand zur Umsetzung der TA Luft einstellen. Anbieter von Abluftreinigungsanlagen und verfahrensintegrierten Minderungsmaßnahmen dürfen ein gesteigertes Auftragsvolumen erwarten, ebenso wie Sachverständige und Architekten, die entsprechende Maßnahmen betreuen würden.

Trotz der zusätzlichen Anforderungen für tierhaltende Betriebe kann die Umsetzung der vorliegenden TA-Luft-Fassung zu einer schon seit Langem geforderten Rechtssicherheit für Investitionen in die Tierhaltung beitragen.



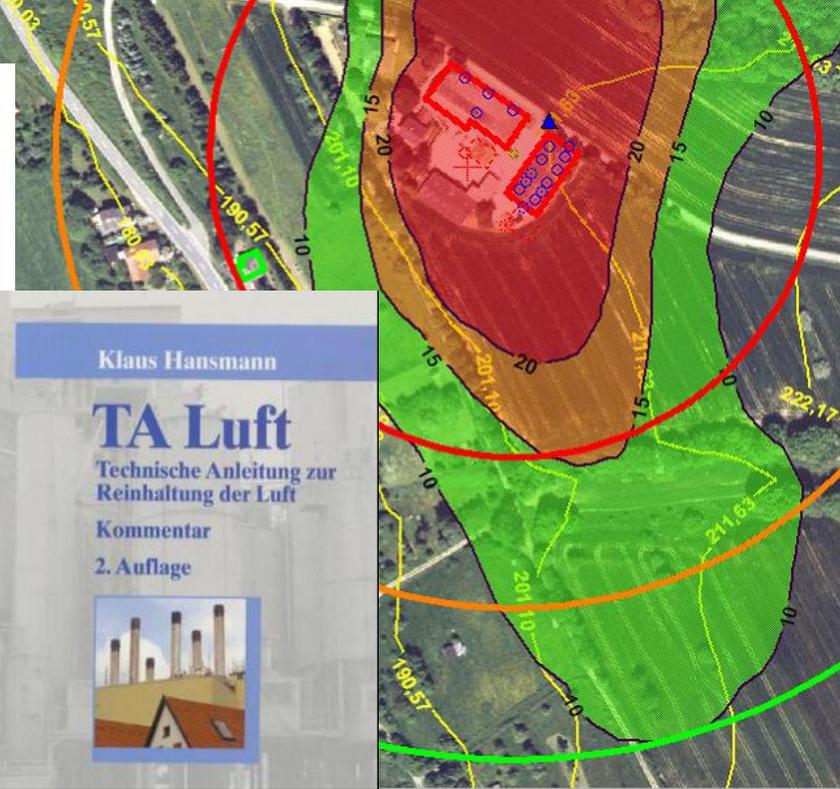
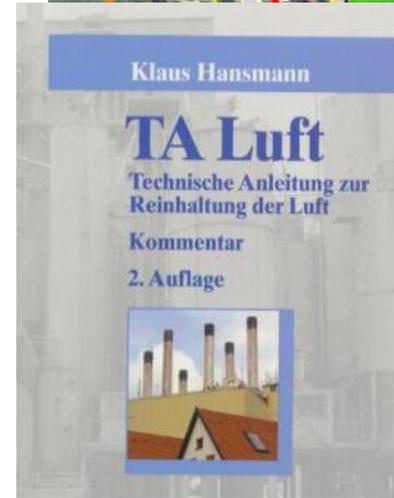
**BImSchG**

Bundes-  
Immissionsschutz-  
gesetz

1.–33. BImSchV  
EMASPrivilegV  
EmissionshandelsR  
TA Luft  
TA Lärm

8. Auflage  
2006

Beck-Texte im dtv



# Novellierung rechtlicher Rahmenbedingungen – Auswirkungen auf die Genehmigung landwirtschaftlicher Bauvorhaben anhand der TA Luft

**Ewald Grimm, KTBL**

17. KTBL-Tagung „Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung“  
18. Juni 2021 / online

- Immissionsschutzrechtliche Einordnung, Anlass und Stand der Neufassung
- **Ausgewählte**, wesentliche Änderungen der TA Luft
  - Schutzanforderungen Nr. 4 TA Luft („Immissionsteil“)
  - Vorsorgeanforderungen Nr. 5 TA Luft („Emissionsteil“)
- Fazit

Der Vortrag bezieht sich auf die wichtigsten Aspekte der TA Luft  
in der **Fassung vom 17.12.2020** (Kabinettsbeschluss)  
unter Berücksichtigung  
der **Änderungsbeschlüsse des Bundesrates vom 28.5.2021**

# TA Luft – Rechtlicher Rahmen

---

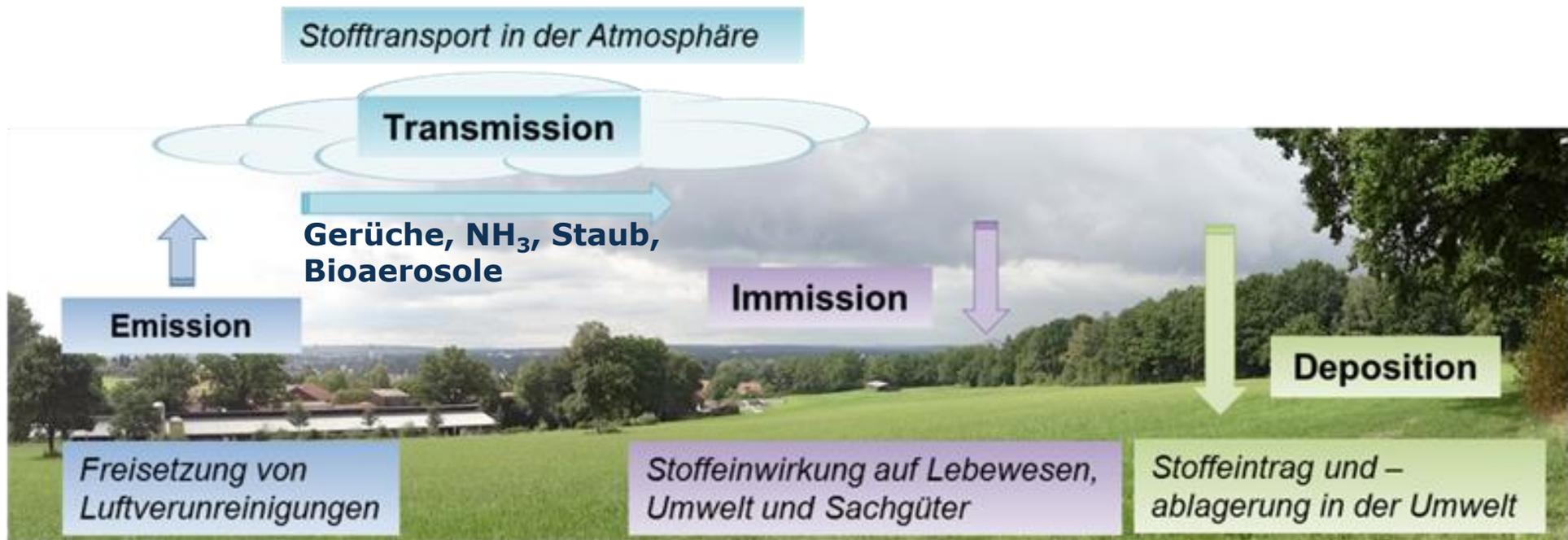
## TA Luft = Verwaltungsvorschrift auf Grundlage des § 48 BImSchG

- Konkretisierung der Anforderungen des BImSchG an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen („normkonkretisierend“)
- Neufassung zuletzt 2002

### Bindungswirkung

- behördeninterne Bindung - Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Vollzugs des BImSchG
- Entscheidungshilfe für Gerichte – im Einzelfall überprüfbar
- Umsetzung durch Betreiber

# Regelungsbereich und Anforderungen des Immissionsschutzes



(S. Nesper, LfL)



Bundes-  
Immissionsschutz-  
gesetz

1.-33. BImSchV  
EMASPrivilegV  
EmissionshandelsR  
TA Luft  
TA Lärm

8. Auflage  
2006

Beck-Texte im dtv

## Vorsorge

gegen schädliche Umwelt-  
einwirkungen:

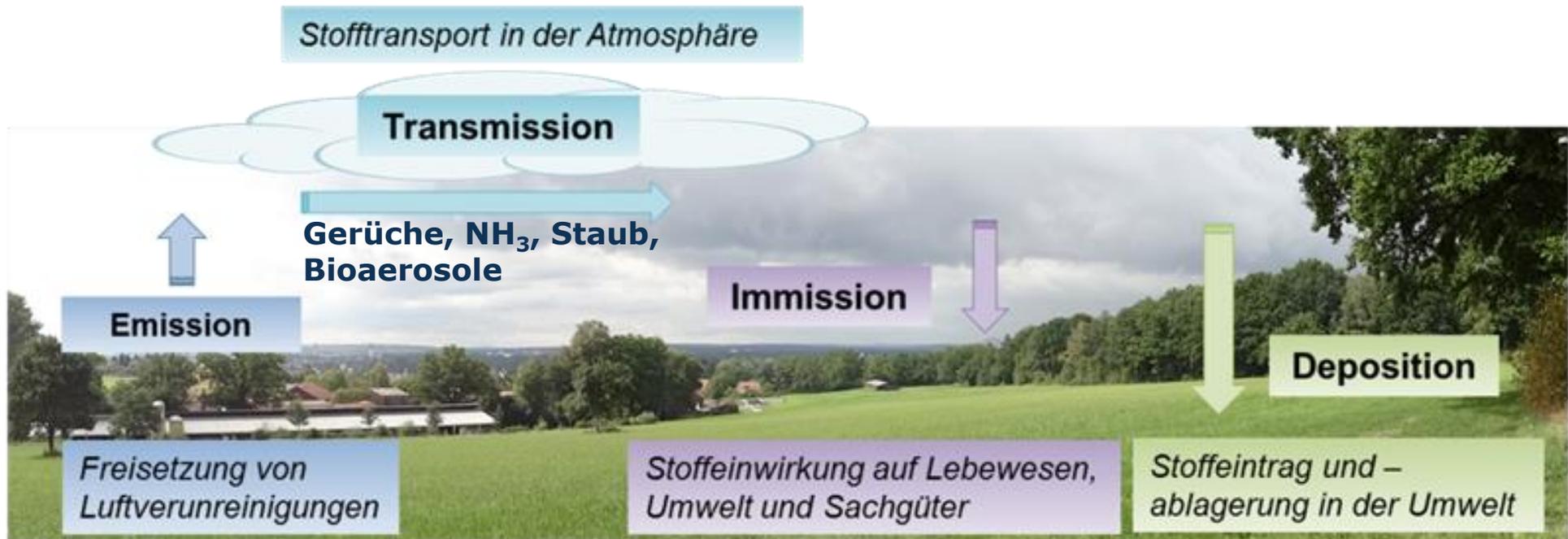
- Stand der Technik / BVT zur Emissionsminderung
- *Abwägung zwischen Tier- und Immissionsschutz möglich*

## Schutz

vor schädlichen Umwelt-  
einwirkungen:

- Mindestabstand, Irrelevanz- / Immissionswerte
- *keine Abwägung Tier- und Immissionsschutz möglich*

# Regelungsbereich und Anforderungen des Immissionsschutzes



(S. Nesper, LfL)



## Vorsorge

Bundes-  
Immissionsschutz-  
gesetz

1.-33. BImSchV  
EMASPrivilegV  
EmissionshandelsR  
TA Luft  
TA Lärm

8. Auflage  
2006

Beck-Texte im dtv

**BImSchG-Anlagen**  
(Neu-, Änderungsgenehmigung,  
nachtr. Anordnung, Erheblichkeit  
Änderung, ...)  
**Erkenntnisquelle**  
**baurechtliche Anlagen**

## Schutz

**gilt für BImSchG- und  
- de facto - auch für  
baurechtliche Anlagen**  
(„Grundsätze zur Ermittlung und  
Maßstäbe zur Beurteilung“  
= Verhältnismäßigkeit)

# Stand der Neufassung

---

## Novellierung

- seit 2015:
  - Anpassung Stand der Technik
  - Umsetzung BVT-Schlussfolgerungen
  - Anforderungen NEC-Richtlinie
  - Ländererlasse
- Kabinettsbeschluss 17.12.2020
- Bundesrat
  - Ausschüsse: 301 Änderungsempfehlungen (tlw. Verkündungshindernisse!)
  - Beschluss 28.5.2021: 207 Änderungen, keine Verkündungshindernisse
- **Bundeskabinett 23.6.2021**
- **Inkrafttreten + 3 Monate nach Verkündung (frühestens Oktober 2021)**

### Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen

*(...), ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, (...), wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.*

- **Einwirkungen der Anlage** im Beurteilungsgebiet?  
(Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
  - Sind diese Einwirkungen als **schädliche Umwelteinwirkung** anzusehen?
  - gilt für NH<sub>3</sub> (Anhang 1) und N-Deposition (Anhang 8 und 9)
  - Gerüche (Anhang 7): Beurteilung auf Grundlage von Nr. 4.3.2 (Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen)
- = Umsetzung Länderleitfäden und -Erlassen

# Anhang 1 zu Nr. 4.8 TA Luft – Ammoniak (= Modifikation TA Luft 2002)

## Schutz empfindl. Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak – Anhaltspunkteprüfung

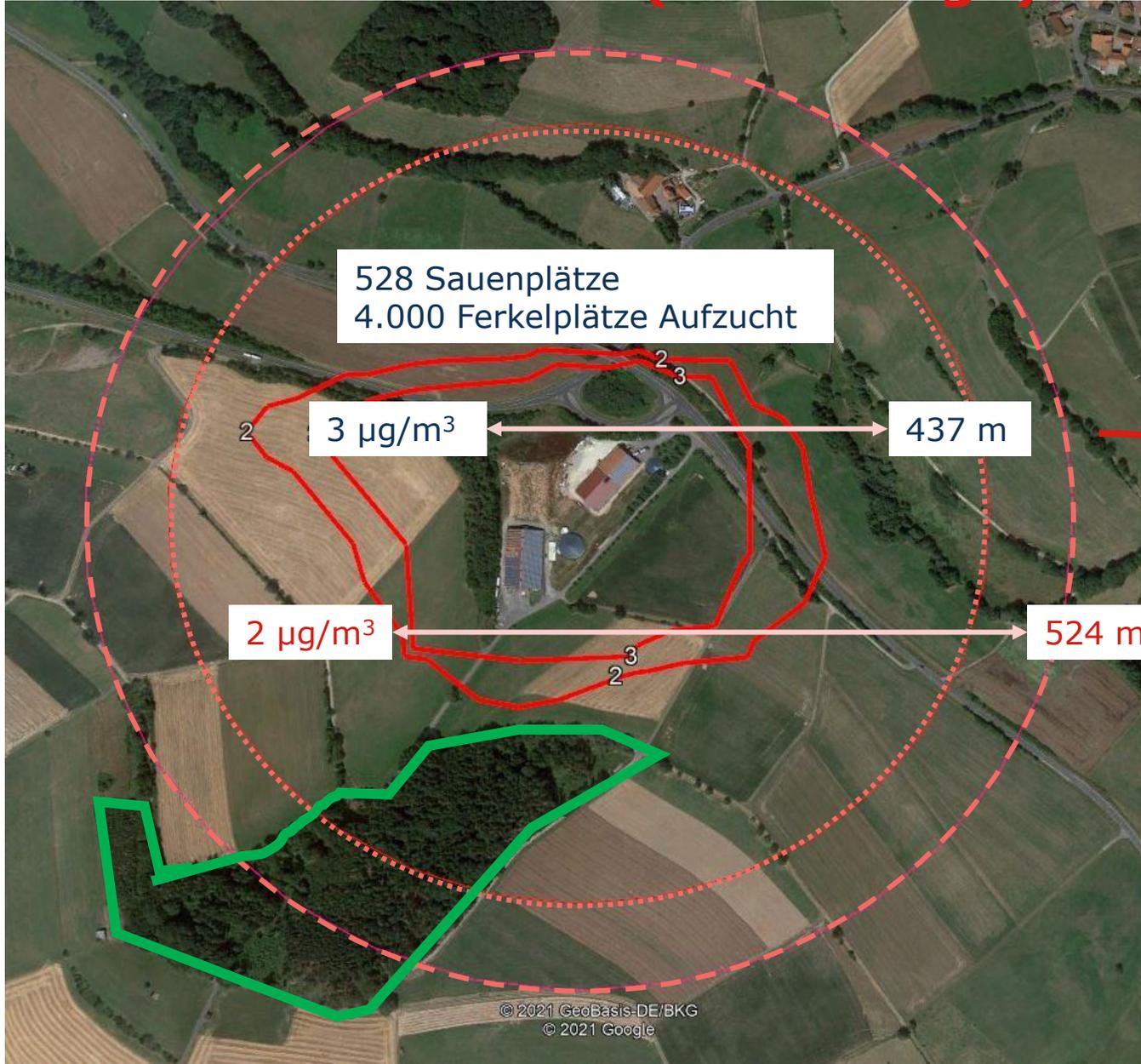
### Mindestabstand

$$X_{\min} = \sqrt{F \cdot Q} \quad F = 60.000(\text{m}^2\text{a})/\text{Mg}, \quad Q = \text{Ammoniakemission Mg/a}$$

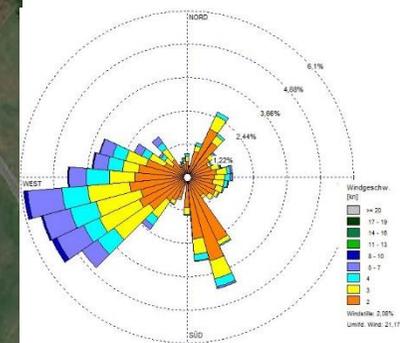
→ Unterschreiten Mindestabstand = Anhaltspunkt für erhebliche Nachteile

- irrelevante *Gesamtzusatzbelastung* 2  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  (vorher 3  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ )  
(= passend zur Regelung in Anhang 9: 5 kg N/(ha a) Deposition)
- **Keine** Angaben zur zulässigen Gesamtbelastung (bisher: 10  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ )  
→ Sonderfallprüfung – Grundlage?
- **Bagatellmassenstrom** 0,1 kg/h (neu, Kausalität Anlagenbetrieb –  
schädliche Umwelteinwirkungen)  
→ 358 - 450 Mastschweine je nach Fütterung, 90 Kuhplätze  
(unter Berücksichtigung der Rundungsregel!)

# Anhang 1 – Gesamtzusatzbelastung Ammoniakkonzentration (~ V-Anlage)



Neuregelung –  
Abstand 120 %



# Anhang 8 zu Nr. 4.8 TA Luft – Gebiete von gemeinschaftl. Bedeutung (FFH)

Für die Feststellung, ob eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist, ist Anhang 8 heranzuziehen.

Auswirkungen auf einzelne Hofgehölze sind nicht zu betrachten.  
Kein Bagatellmassenstrom definiert!

- „Einwirkbereich“: Zusatzbelastung  $> 0,3 \text{ kg N}/(\text{ha a})$

→ Liegen FFH-Gebiete im Einwirkbereich erfolgt Prüfung nach § 34 BNatSchG

**Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**- Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen -**

Ad-hoc-AG  
„Leitfaden zur Auslegung des § 34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“  
19. Februar 2019

Beschlossen von der  
137. LAI-Sitzung (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) in Bremen  
und der  
119. LANA-Sitzung (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung)  
in Saarlouis



# Anhang 9 zu Nr. 4.8 TA Luft – Stickstoffdeposition

Außerhalb von FFH-Gebieten ist zur Prüfung des Schutzes empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition Anhang 9 heranzuziehen.

Hierbei sind die **Auswirkungen auf einzelne Hofgehölze nicht zu betrachten.**

1. Bagatellmassenstrom 0,1 kg/h
2. Beurteilungsgebiet *mindestens* 1 km ( $H < 20$  m) und Gesamtzusatzbelastung N-Deposition  $> 5$  kg/(ha a)
3. N-empfindliche Pflanzen / Biotope im Beurteilungsgebiet vorhanden?
4. Festlegung geeigneter Immissionswerte → *LAI-Leitfaden*
5. Gesamtbelastung  $>$  Immissionswert → Einzelfallprüfung  
**außer:** Gesamtzusatzbelastung  $< 30$  % Immissionswert  
→ **ok**

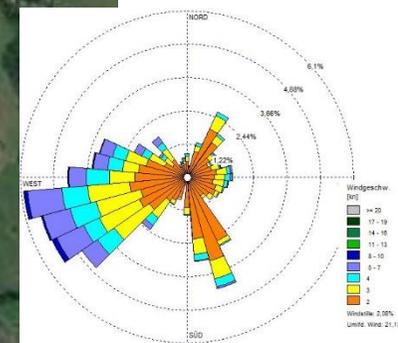
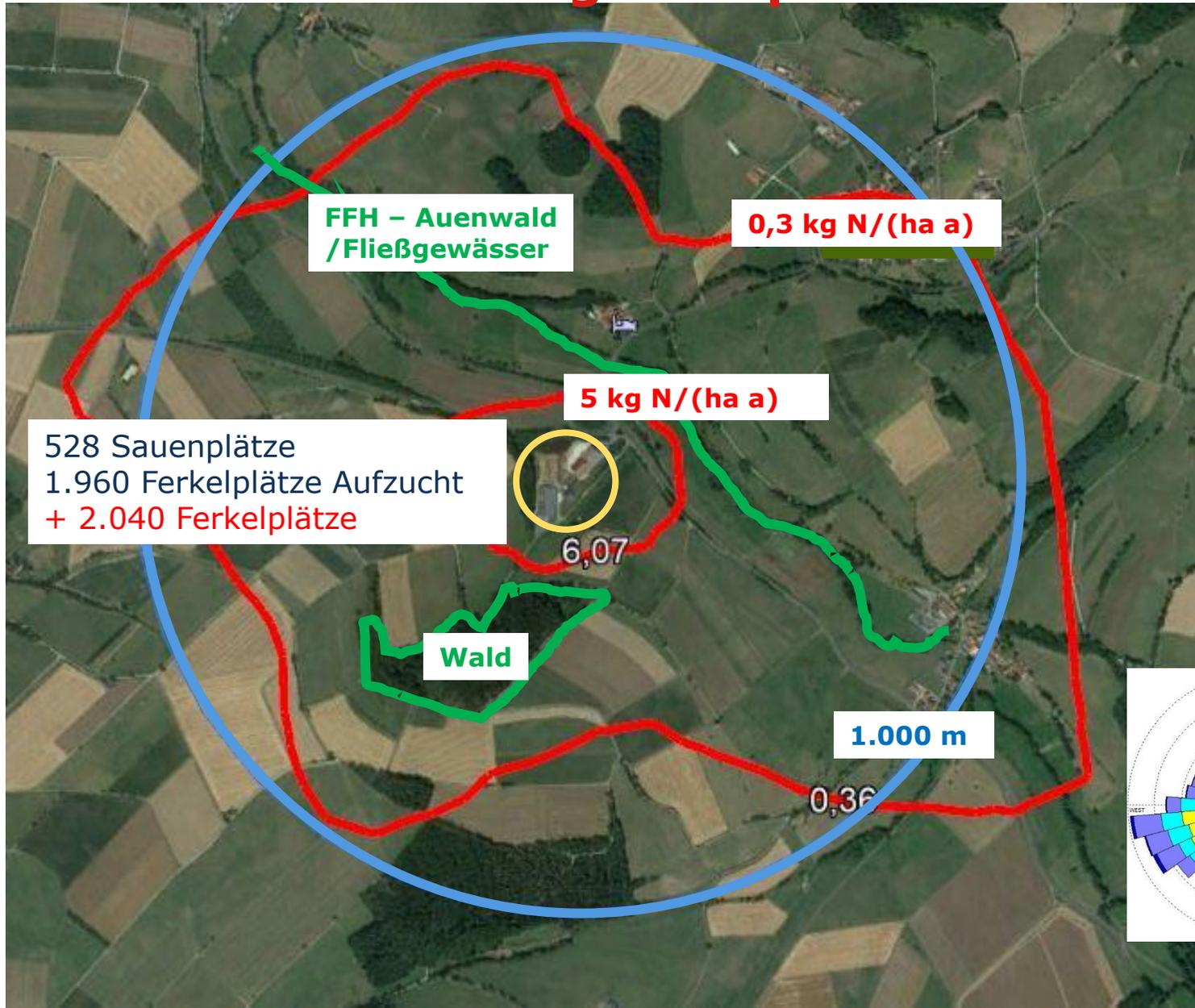
Leitfaden  
zur

Ermittlung und Bewertung von Stick-  
stoffeinträgen

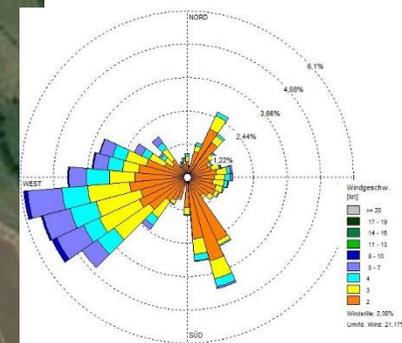
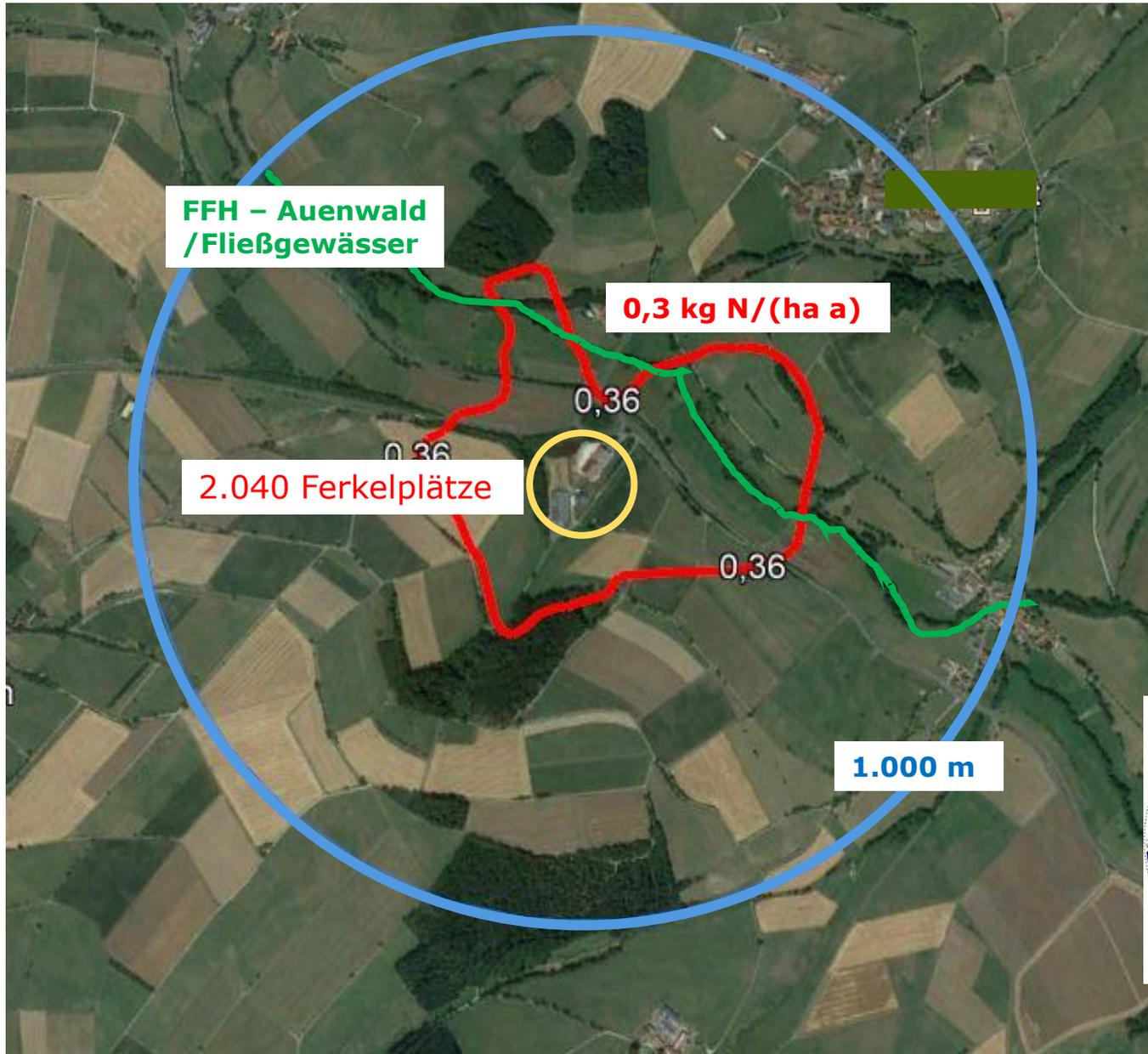
der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für  
Immissionsschutz

Langfassung

# Anhänge 8 und 9 – Gesamtzusatzbelastung N-Deposition



# Anhang 8 – Zusatzbelastung N-Deposition



# ~~Anhang 10 zu Nr. 4.8 TA Luft~~ ~~Bioaerosole~~

---

**Wurde im Rahmen der Ressortabstimmung gestrichen!**

## Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen

= Aufnahme der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in die TA Luft

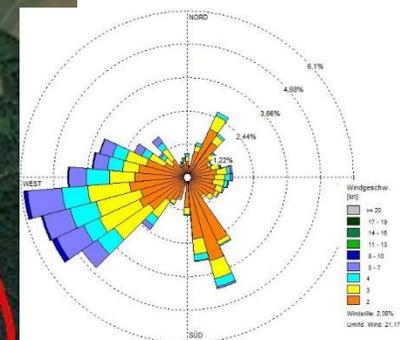
### Modifikationen

- Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bei Irrelevanz der *Zusatzbelastung* (bisher: Gesamtzusatzbelastung) **soweit keine „übermäßige“ Kumulation**
- zusätzliche Hinweise, um im Einzelfall bei der Festlegung der Immissionswerte die Ortsüblichkeit berücksichtigen zu können
- bei nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen:
  - Entscheidung auf Grundlage Abstände VDI 3894/2 möglich
  - **„Rinderklausel“**: landesrechtl. Regelungen bei deutlich < 300 Plätzen
  - negative Zusatzbelastung, d. h. Minderung der Immissionsbelastung, auch bei übermäßiger Kumulation irrelevant (Weiterentwicklung kleiner Tierhaltungen in Dorfgebieten)

- Geruchsvorbelastung: nur (genehmigungs-)rechtlich und tatsächlich möglicher Betriebsumfang bei kumulierenden Betrieben (→ auch für gemeindliche Entwicklung relevant!; *juristisch tragfähig?*)
- Zusätzliche Belästigungsfaktoren, u.a. Mastschweine in Tierwohlställen bis 500 TP:  $f_b = 0,65$  (statt 0,75)
- „*Auffangklausel*“ für Länder, in denen bisher günstigere tierartspezifische Belästigungsfaktoren angewendet wurden (BY, BW):

*„eine nachträgliche Anordnung zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche (...) bei Altanlagen (soll) nicht getroffen werden, wenn sich eine Überschreitung der Immissionswerte für Gerüche aus einer erstmaligen Anwendung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren (...) ergibt und der maßgebliche Immissionswert um weniger als 5 % überschritten wird.“*

# Beispiel Irrelevanz Geruch - Gesamtzusatzbelastung

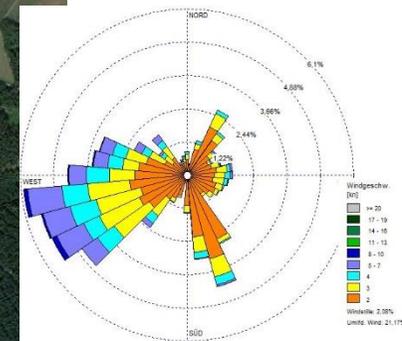
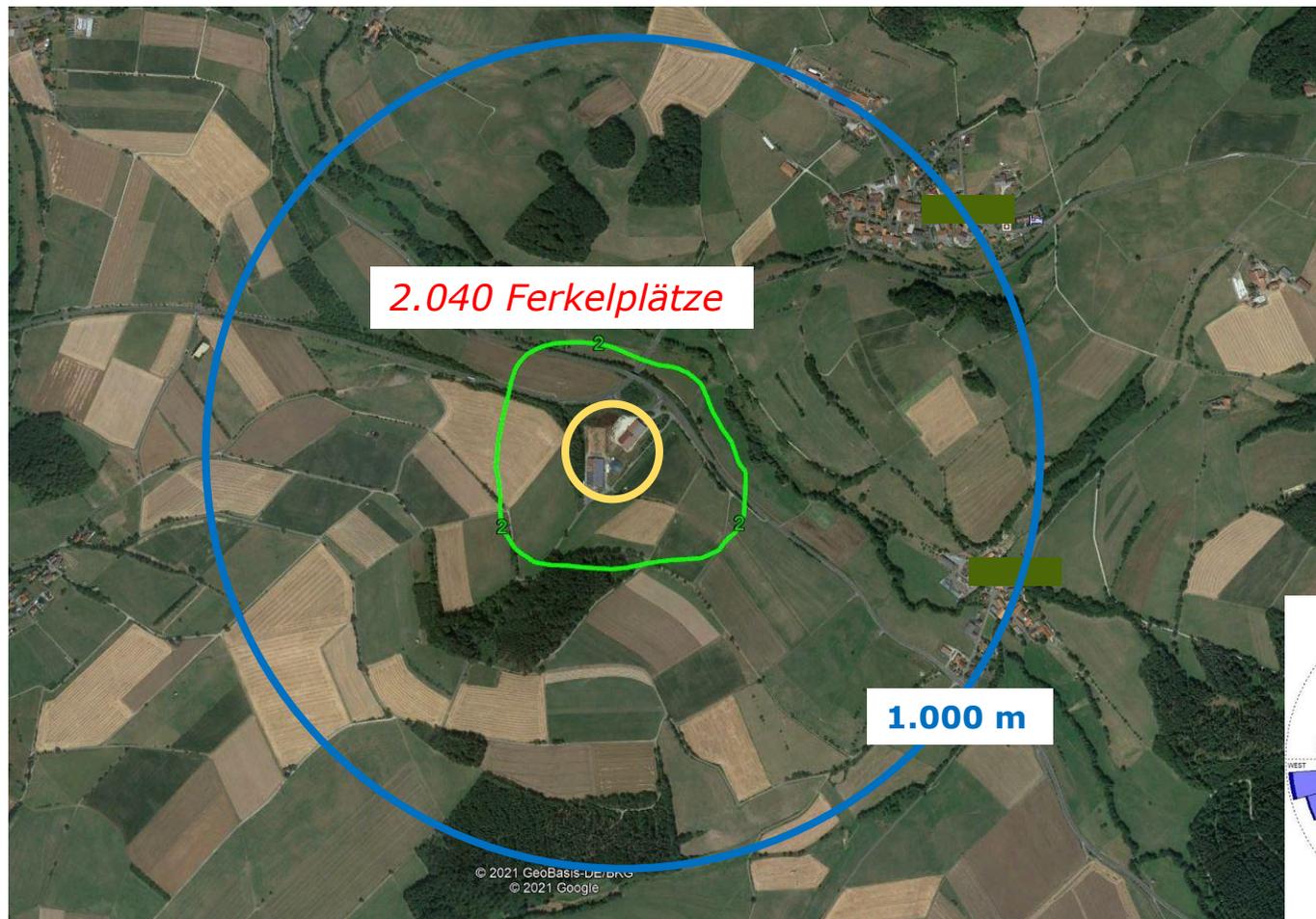


# Beispiel Irrelevanz Geruch - Zusatzbelastung

## Zusatzbelastung

2,49 % = 2%

→ Ausdehnung < 0,5 km x 0,5 km



## Anforderungen Emissionsminderung

### Umsetzung BVT-Schlussfolgerungen

#### ***Abwägungsgrundsatz gemäß TA Luft 2002 - nun vorangestellt***

##### BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

*Die baulichen und betrieblichen Anforderungen sind grundsätzlich mit den Erfordernissen einer tiergerechten Haltung abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt.*

Bei Anlagen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 geführt werden, kann von den Anforderungen dieses Kapitels abgewichen werden, wenn die Anforderungen mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 oder den dazu erlassenen Durchführungsbeschlüssen nicht vereinbar sind.

### Anforderungen Emissionsminderung

---

k) Die an Dungstätten zur Lagerung von Festmist anfallende Jauche ist in einen abflusslosen Behälter einzuleiten. Zur Verringerung der windinduzierten Emissionen sind eine dreiseitige Umwandung des Lagerplatzes und eine möglichst kleine Oberfläche zu gewährleisten.

***Festmistmieten sind abzudecken oder zu überdachen.***

#### **Begründung Bundesrat**

*„Ammoniakemissionen können durch eine Abdeckung mit Folie oder wasserabweisendem Vlies deutlich gemindert werden. Darüber hinaus leitet eine Abdeckung das Niederschlagswasser ab und reduziert den Jaucheanfall. Dies kann auch durch eine Überdachung erreicht werden.“*

c) Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.

→ **Stark N/P-reduzierte Fütterung → Ausscheidungswerte festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen**

*Details siehe Vortrag Prof. Dr. Stephan Schneider  
„Auswirkung des praktizierten Fütterungsverfahrens auf die Stickstoffausscheidung und die Ammoniakemission“*

→ 20% Ammoniakemissionsminderung

Neu Bundesrat 2021:

*„Soweit im Einzelfall durch die Fütterung die Werte nachweislich unterschritten werden, ist die hierdurch eintretende Minderung der Ammoniakemission als gleichwertige Maßnahme zur Emissionsminderung nach den Buchstaben h und i anzuerkennen“*

→ Sehr stark / extrem stark reduzierte Fütterung = **Flexibilisierung**

# Relevante Anforderungen zur Emissionsminderung (Nr. 5.4.7.1 TA Luft)

## **h) Errichtung von Ställen mit Zwangslüftung – „G-Anlagen“**

- Abluft ist einer Abluftreinigung zuzuführen  
→ Emissionsminderung mind. 70%
- *Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen*, können angewendet werden.  
Sofern Abluftreinigung techn. nicht möglich, sollen andere emissionsmindernde Maßnahmen (Anhangs 11) eingesetzt werden  
→ Emissionsminderung mind. 40%;  
→ bei tiergerechten Außenklimaställen mind. 33%

## **i) Neuerrichtung von Ställen mit Zwangslüftung – „V-Anlagen“**

- Einsatz von Techniken nach Anhang 11, Teilabluftreinigung (60% des Volumenstroms) → Emissionsminderung mind. 40%
- *Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen*, können angewendet werden. ....

→ Geht über BVT-Schlussfolgerungen hinaus

# Relevante Anforderungen zur Emissionsminderung (Nr. 5.4.7.1 TA Luft)

## ***h) Errichtung von Ställen mit Zwangslüftung – „G-Anlagen“***

- *Abluft ist einer Abluftreinigung zuzuführen  
→ Emissionsminderung mind. 70%*
- *Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, können angewendet werden.*

### **Vollzugshilfe / Definition der Haltungsverfahren in Vorbereitung:**

Bund-Länder Agru des BMU „Tierwohl und Immissionsschutz“

→ Orientiert sich z.B. am gesamtbetriebl. Haltungskonzept Schweine

*dienen, können angewendet werden. ....*

# Anhang 11 TA Luft

## Anhang 11 Minderungstechniken im Stall zur Reduzierung von Ammoniakemissionen

### Teil 1 Schweine

#### 1.) Mastschweine (28 – 120 kg Lebendmasse):

Ammoniak-Emissionsfaktoren:

Haltungsverfahren mit Flüssigmist und Zwangslüftung

Referenzwert unter Berücksichtigung der Fütterung nach Nummer 5.4.7.1 Buchstabe c (Minderung 20%)

$$2,91 \text{ kg}/(\text{TP}\cdot\text{a}) = 3,64 \times (1-0,2) \text{ kg}/(\text{TP a})$$

Maximaler Emissionsfaktor bei Emissionsminderung um 40 Prozent:  $1,74 \text{ kg}/(\text{TP}\cdot\text{a}) = 2,91 \times (1-0,4) \text{ kg}/(\text{TP a})$

Außenklimaställe:

Bei tiergerechten Außenklimaställen ist eine Minderung unter den Emissionswert von 1,95

Kilogramm Ammoniak je Tierplatz und Jahr nicht erforderlich.

$$= 2,43 \times (1-0,2) \text{ kg}/(\text{TP a})$$

→ Was ist mit Ausläufen?

# Anhang 11 TA Luft – Minderungstechniken Mastschweine (Tab. 25, Auszug)

Kurzbezeichnung der Minderungstechnik* * Die hier aufgeführten Techniken sind nicht abschließend. Gleichwertige, qualitätsgesicherte Maßnahmen können angewendet werden.	Minderung in Prozent	Emissionsfaktor für Ammoniak der Minderungstechnik in kg NH <sub>3</sub> /(TP·a)
Teil- und Vollspaltenboden mit geneigten Seitenwänden im Güllekanal	50	1,45
Teilspaltenboden mit getrenntem Gülle- und Wasserkanal	40	1,74
Geneigter Teilspaltenboden mit Kotbändern (zum Beispiel V-förmig) und mehrmals täglicher Ausräumung des Mistes	60	1,16
Güllekühlung im Stallgebäude auf höchstens 10°C (dauerhaft) Temperatur der Gülle		
Gülleansäuerung im Stallgebäude bei Voll- und Teilspaltenboden (pH-Wert 5,5 bis 6,0)	65	1,02

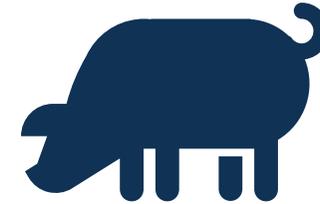
## Minderungstechniken in Haltungsverfahren, die zusätzlich das Tierwohl verbessern

Tiergerechter Außenklimastall mit Kisten- oder Hüttensystem bei Teilspaltenboden		1,95
Tiergerechter Außenklimastall mit Schrägbodensystem		1,95

# Güllekanalverkleinerung (BVT Schweine)

**Prinzip:** Verringerung der emissionsaktiven Oberfläche

- glatte, V-förmige Kunststoffwannen mit geneigten Wänden
- Vakuumentmischung
- Mehrflächenbucht mit mittigem, planbefestigtem Liegebereich
- um so wirksamer, je sauberer das System gehalten wird (regelmäßiges Entleeren der Güllewannen)
- Emissionsminderung (BREF): **bis zu 50 %**



# Gülleklärung (BVT Schweine)

**Prinzip:** Temperaturabsenkung (15 °C) hemmt mikrobiolog. Prozesse und NH<sub>3</sub>- Freisetzung

- Minderungseffekt abhängig von Kühlleistung: **30-60%** (DK, NL)



- Grundwasser zur Kühlung (?)
- Wärmepumpe → Heizung von Ferkelställen

# Außenklimaställe



**Ammoniakminderung:**  
bis zu 30% verglichen zu  
konventionellen Ställen

+

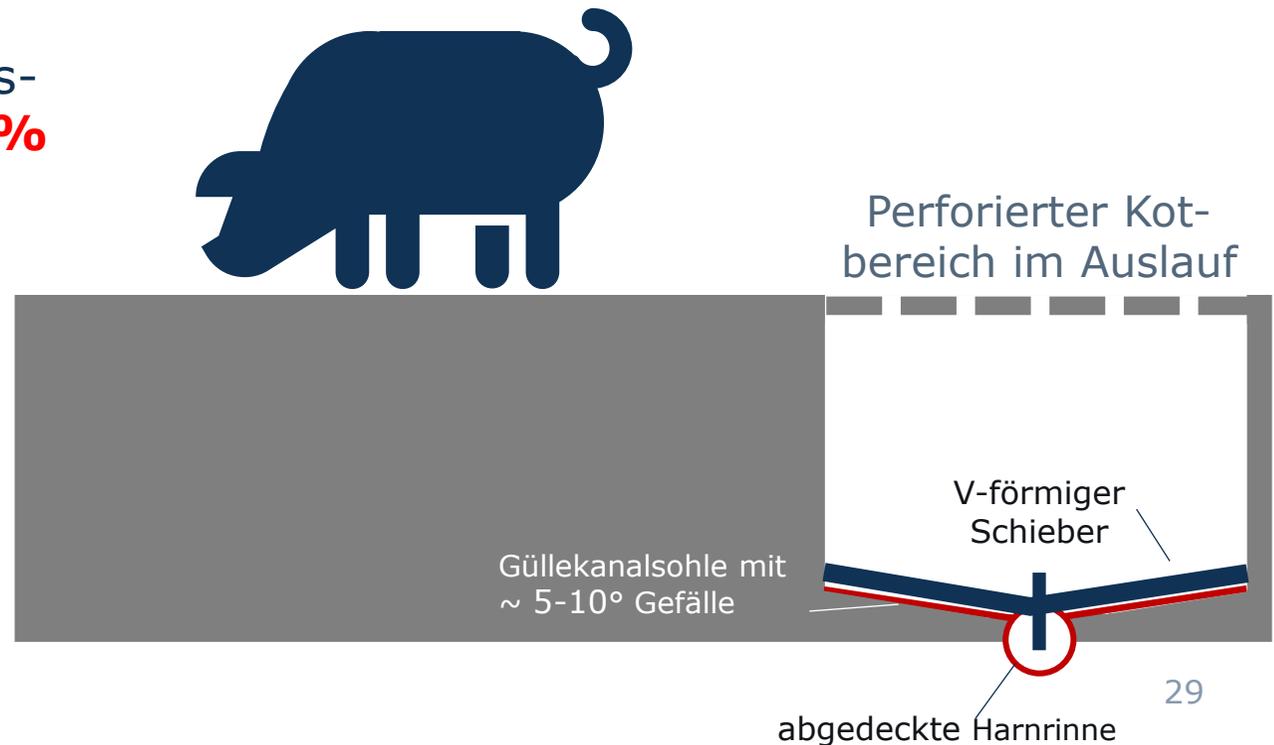
*Vorteile Tierwohl*

***Aber: zusätzliche Emissionen bei  
Auslauf? → Management!!***

# Unterflurschieber mit Kot-Harn-Trennung

## Prinzip: Kot-Harn-Trennung

- Einsatz in freigelüfteten Mastschweineeställen mit perforiertem Auslauf möglich
- Kanalsohle mit 5-10° Gefälle zu einer abgedeckten Harnrinne
- angepasster Unterflurschieber, Räumfrequenz bis zu 12/Tag
- erwartete Emissionsminderung: **40-50%**





## Emissionen innovativ mindern

### Videos aus Messbetrieben online

Weniger Ammoniakemissionen aus der Nutztierhaltung: Das ist das Ziel des Verbundvorhabens „Emissionsminderung Nutztierhaltung“ – kurz EmiMin. Welche neuen Minderungsmaßnahmen im Praxiseinsatz untersucht werden und nach welchem Prinzip sie arbeiten, veranschaulichen vier Videos:

- Bodenbeläge für planbefestigte Milchviehställe (» [YouTube](#))
- Perforierte Böden mit Dichtungsklappen für Milchviehställe (» [YouTube](#))
- Unterflurschieber mit Kot-Harn-Trennung für freigelüftete Mastschweine­ställe mit Auslauf (» [YouTube](#))
- Güllekühlung und Güllekanalverkleinerung für Mastschweine­ställe (» [YouTube](#))

» [Mehr über EmiMin](#)

<https://www.ktbl.de/>

- **Sanierungsfrist Altanlagen Abluftreinigung / „G-Anlagen“: 5 Jahre**
  - Voraussetzung: Zentralabsaugung vorhanden/verhältnismäßig herstellbar („Filter-Erlassländer“ dürften das bereits geprüft haben)
  - sonst mind. 40% Emissionsminderung / BVT-Techniken nach Anhang 11
  
- **Sanierungsfrist „V-Anlagen“: 2029 Jahre**
  - Voraussetzung: Verhältnismäßigkeit/techn. Umsetzbarkeit

**Zusätzlicher Investitionsaufwand zum Tierschutz (Sauenhalter) und Düngerecht**

**→ Investitionsförderung AFP-SIUK (Abluftreinigung: 100%!)**

## Schutzanforderungen

- Verschärfung / Erweiterung der relevanten Prüfinhalte – war nicht anders zu erwarten.
  - ursprünglich geplante Verschärfungen (Anhänge 1, 9, 10 - Bioaerosole) zurückgenommen bzw. vom Bundesrat doch nicht beschlossen
  - einige Beurteilungsspielräume erweitert (z. B. Geruchsirrelevanz für Zusatzbelastung, Bewertung Tierwohlställe, stillgelegte Anlagen, Bagatellmassenstrom  $\text{NH}_3$ )
- Ob dies ausreicht, die Umsetzung der BMEL-Nutztierstrategie zu gewährleisten, bleibt abzuwarten
- **Kompensation durch Bestandsreduzierung bei Umbau auf „Tierwohlställe“ dürfte erforderlich sein**

## Vorsorgeanforderungen

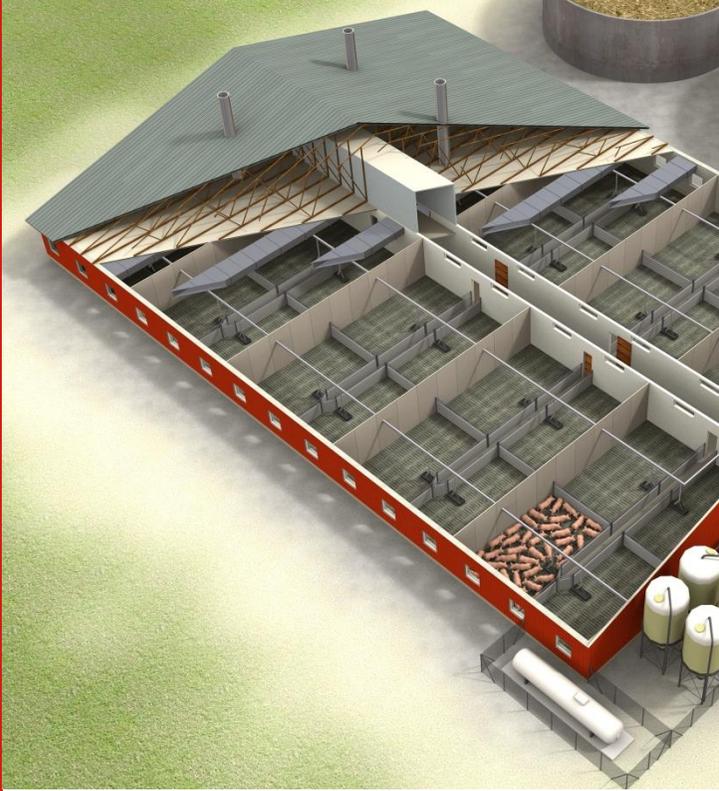
- Abluftreinigung (70 % Minderung) als Stand der Technik bei G-Anlagen
- 40 % Emissionsminderung bei V-Anlagen (BVT-Techniken)

im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit in der Praxis nach wie vor strittig

- Ausnahmeregelungen für Tierwohlställe positiv!
- Bemerkenswert: keine Minderungsanforderungen für *Rinderställe*

## Was bringt die Neufassung der TA Luft?

- Genehmigungs- und Überwachungsbehörden: gesteigerter Prüfungsaufwand (insb. Altanlagenanierung)
- Anbieter von Abluftfiltern/Minderungsmaßnahmen: größeres Auftragsvolumen
- Betriebe: höherer Genehmigungs- und Investitionsaufwand und hoffentlich die lange geforderte Rechtssicherheit – Nutztierstrategie?



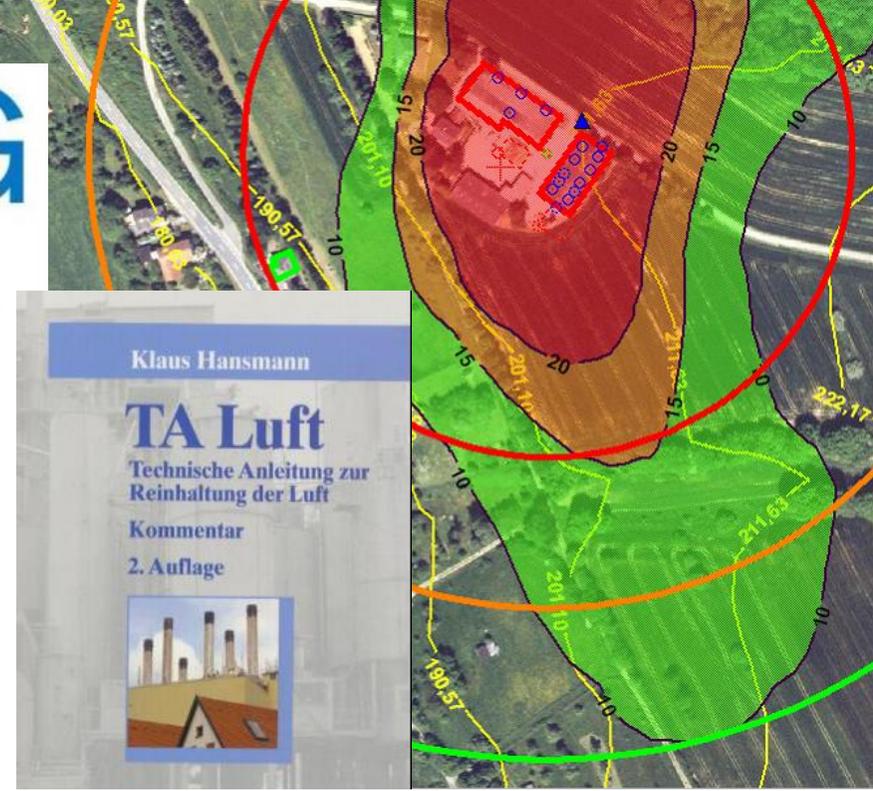
**BlmSchG**

Bundes-  
Immissionsschutz-  
gesetz

1.–33. BImSchV  
EMASPrivilegV  
EmissionshandelsR  
TA Luft  
TA Lärm

8. Auflage  
2006

Beck-Texte im dtv



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Bei Fragen:**

*06151-7001-156*

*e.grimm@ktbl.de*